

50. Änderung des Flächennutzungsplanes

Auflistung der während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie der frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

Teil A: Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

1	<p>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn mit Schreiben vom 15.11.2018</p>	
	<p>das Plangebiet befindet sich innerhalb des Zuständigkeitsbereiches für militärische Flugplätze gem. § 18a Luftverkehrsgesetz und im Interessengebiet der LV-Radaranlage Visselhövede.</p> <p>Durch das Vorhaben werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Auf der Grundlage der im Bezug übersandten Unterlagen und Angaben bestehen seitens der Bundeswehr bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage keine Bedenken gegen o.a. Vorhaben.</p> <p>Um die Bearbeitung Ihrer künftigen Anliegen sicher zu stellen, bitten wir darum, ausschließlich die E-Mail Adresse BAIUDBwToeB@bundeswehr.org zu verwenden. Nur so kann eine reibungslose Bearbeitung sichergestellt werden</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich das Plangebiet innerhalb des Zuständigkeitsbereiches für militärische Flugplätze gem. § 18a Luftverkehrsgesetz und im Interessengebiet der LV-Radaranlage Visselhövede befindet.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass durch das Vorhaben Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt werden und bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage keine Bedenken gegen o.a. Vorhaben bestehen.</p> <p>Der Bitte um Verwendung der angegebenen E-Mail-Adresse wird entsprochen.</p>
2	<p>GASCADE mit Schreiben vom 20.11.2018</p>	
	<p>bitte beachten Sie den Anhang dieser Email. Vom zusätzlichen Postversand dieser Mitteilung sehen wir ab.</p> <p>Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass Anfragen zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie Leitungsauskünfte, Schachtgenehmigungen etc. an die GASCADE Gastransport GmbH, VVINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH & Co. KG über das kostenfreie BIL-Onlineportal unter</p>	<p>Der Hinweis auf Verwendung des BIL-Onlineportals zum Beteiligungsverfahren, zu Einholung von Leitungsauskünften etc. wird zur Kenntnis genommen und zukünftig beachtet.</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Gemeinde
	<p>https://portal.bil-leitungsauskunft.de eingeholt werden können. Nachdem das BIL-Portal mittlerweile sehr umfangreich auch von Behörden und Planungsbüros für die oben beschriebenen Aufgaben genutzt wird, würden wir es sehr begrüßen, wenn auch sie von dieser Möglichkeit Gebrauch machen würden und Ihre zukünftigen Anfragen an uns, direkt über das BIL-Portal richten.</p> <p>Welche personenbezogenen Daten unsererseits nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen erhoben und verarbeitet werden, können Sie unserer Datenschutzinformation nach Art. 13, 14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) entnehmen. Diese finden Sie im Internet unter https://www.gascade.de/datenschutz</p> <p><u>Stellungnahme vom 20.11.2018</u> Wir antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH & Co. KG.</p> <p>Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein.</p> <p>Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass sich Kabel und Leitungen anderer Betreiber in diesem Gebiet befinden können. Diese Betreiber sind gesondert von Ihnen zur Ermittlung der genauen Lage der Anlagen und eventuellen Auflagen anzufragen.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Stellungnehmer auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH & Co. KG antwortet.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Anlagen im Hinblick auf eine Beeinträchtigung zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind und dies die Anlagen der v. g. Betreiber mit einschließt.</p> <p>Der Hinweis auf das evtl. Vorhandensein von Kabeln und Leitungen anderer Betreiber im Plangebiet wird zur Kenntnis genommen, ebenso der Hinweis auf eine erforderliche gesonderte Erkundigungspflicht.</p>
3	Gasunie Deutschland Services GmbH mit Schreiben vom 15.11.2018	

Nr. Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Gemeinde
<p>wir bestätigen den Eingang Ihrer im Anhang befindlichen Plananfrage.</p> <p>Nach eingehender Prüfung können wir Ihnen hierzu mitteilen, dass Erdgastransportleitungen, Kabel und Stationen der von Gasunie Deutschland vertretenen Unternehmen von Ihrem Planungsvorhaben nicht betroffen sind.</p> <p>Wichtiger Hinweis in eigener Sache:</p> <p>Bitte stellen Sie zukünftig Ihre an uns gerichteten Plananfragen möglichst nur noch über das webbasierte Auskunftportal BIL ein -> www.bil-leitungsauskunft.de</p> <p>BIL ist das erste bundesweite Informationssystem zur Leitungsrecherche. Webbasiert und auf einem völlig digitalen Prozess erhalten Sie durch wenige Klicks für Sie kostenlos und transparent Informationen zu Leitungsverläufen von derzeit mehr als 55 Betreibern, die fast alle Fern- und Transportleitungen im gesamten Bundesgebiet vertreten. BIL wurde von der Gas-, Öl- und Chemieindustrie gegründet und verfolgt keine kommerziellen Interessen. Einzig und allein die Steigerung der Sicherheit der erdverlegten Anlagen ist das gemeinsam erklärte Ziel von BIL.</p> <p>Zur Information erhalten Sie im Anhang einen Flyer, aus dem Sie weitere Informationen zu BIL entnehmen können. Helfen Sie uns das webbasierte Informationsangebot zu Leitungsverläufen weiter zu verbessern, indem Sie das Portal nutzen und somit zu einer höheren Akzeptanz beitragen, sodass sich zukünftig möglichst viele Betreiber erdverlegter Anlagen durch BIL vertreten lassen.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Erdgastransportleitungen, Kabel und Stationen der von Gasunie Deutschland vertretenen Unternehmen vom Planungsvorhaben nicht betroffen sind.</p> <p>Der Hinweis zur Verwendung des BIL-Onlineportals wird zur Kenntnis genommen und zukünftig verwendet.</p>

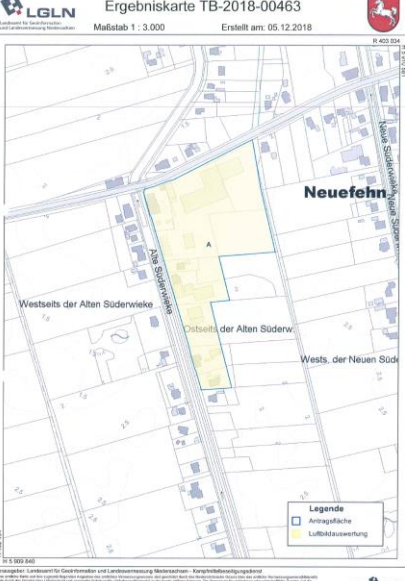
Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Gemeinde
	<p>Ein Informationsblatt zur Datenschutz-Grundverordnung finden Sie unter www.gasunie.de/downloads -> Filter Datenschutz.</p>	
4	<p>Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen – Kampfmittelbeseitigungsdienst – Hannover mit Schreiben vom 5.12.2018</p>	
	<p>Sie haben das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover (Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der zweiten Seite; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.</p> <p>Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenforschung zuständig sind.</p> <p>Eine Maßnahme der Gefahrenforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsflugbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Flugbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten. Die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.</p>	<p>Die allgemeinen Hinweise zur Gefahrenforschung in Bezug auf Kampfmittel werden zur Kenntnis genommen.</p>

Nr. Stellungnahme

Abwägungsvorschlag der Gemeinde

<p>Die Bearbeitungszeit für Luftbildauswertungen beträgt derzeit beim KBD 18 Wochen ab Antragstellung. Da diese Zeitspanne zwischen Erteilung einer Baugenehmigung und dem Baubeginn erfahrungsgemäß nicht verfügbar ist, empfehlen wir den Kommunen eine rechtzeitige Antragstellung.</p> <p>Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können: http://www.lgln.niedersachsen.de/startseite/kampfmittelbeseitigung/luftbildauswertung/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-163427.html</p> <p>Stellungnahme zum öffentlichen Belang: Kampfmittelbeseitigung</p> <p>Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor (siehe beigegefügte Kartenunterlage):</p> <p>Empfehlung: Luftbildauswertung</p> <p>Fläche A</p> <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 20%;">Luftbilder</td> <td>Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet.</td> </tr> <tr> <td>Luftbildauswertung:</td> <td>Es wurde keine Luftbildauswertung durchgeführt.</td> </tr> <tr> <td>Sondierung:</td> <td>Es wurde keine Sondierung durchgeführt.</td> </tr> <tr> <td>Räumung:</td> <td>Die Fläche wurde nicht geräumt.</td> </tr> </table>	Luftbilder	Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet.	Luftbildauswertung:	Es wurde keine Luftbildauswertung durchgeführt.	Sondierung:	Es wurde keine Sondierung durchgeführt.	Räumung:	Die Fläche wurde nicht geräumt.	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass derzeit weder Luftbilder vollständig ausgewertet, noch Sondierungen durchgeführt, noch die Fläche geräumt wurde und daher ein allgemeiner Verdacht auf Kampfmittel besteht. Aus gemeindlicher Sicht wird der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel nicht geteilt, da vor Ort seit langer Zeit der ehemalige Baustoffhandel ansässig ist und bereits</p>
Luftbilder	Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet.								
Luftbildauswertung:	Es wurde keine Luftbildauswertung durchgeführt.								
Sondierung:	Es wurde keine Sondierung durchgeführt.								
Räumung:	Die Fläche wurde nicht geräumt.								

Abwägungstabelle Samtgemeinde Hesel
50. Änderung des Flächennutzungsplanes

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Gemeinde
	<p>Belastung: Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel.</p> <p>Hinweis:</p> <p>In der vorstehenden Empfehlung sind die Erkenntnisse aus der Zeit vor der Einführung des Kampfmittelinformationssystems Niedersachsen (KISNi), dem 11.06.2018, nicht eingeflossen, da sie nicht dem Qualitätsstand von KISNi entsprechen. Sie können natürlich trotzdem von den Kommunen in eigener Zuständigkeit berücksichtigt werden.</p> <p>Bitte senden Sie uns, nach Übernahme unserer Stellungnahme, zur Arbeitserleichterung keine weiteren Schreiben in dieser Angelegenheit zu.</p>	<p>mehrfach Bautätigkeiten vollzogen worden sind. Mit der vorliegenden Planung wird mit Ausnahme der Hinzunahme einer geringen Lagerfläche lediglich eine Aufstockung eines Teilbereiches vorgenommen. Umfassende Erdarbeiten sind nicht vorgesehen.</p> <p>Der Bitte um Nichtzusendung weiterer Schreiben in dieser Sache wird entsprochen.</p>
	 <p>Ergebniskarte TB-2018-00463 Maßstab 1 : 3.000 Erstellt am: 05.12.2018</p> <p>Neufehn</p> <p>Westseite der Alten Süderwiese Ostseite der Alten Süderw. Westseite der Neuen Süderw.</p> <p>Legende Antragfläche Luftklausurertung</p>	

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Gemeinde
5	LBEG Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Hannover mit Schreiben vom 14.12.2018	
	aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange keine Bedenken.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen.
6	Wintershall mit Schreiben vom 12.12.2018	
	<p>wir bedanken uns für die Beteiligung an der genannten Maßnahme. Bitte entnehmen Sie unsere Stellungnahme dem angefügten Dokument. HINWEIS zu Anfragen ab 01.01.2019:</p> <p>Für die Beantragung von Schachtscheinen/Kreuzungsanträgen/ Planungsanfragen bitten wir Sie das BIL-Portal zu verwenden. Das BIL-Portal steht Ihnen unter: https://portal.bil-leitungsauskunft.de zur Verfügung und ist für Sie selbstverständlich kostenlos. Das BIL-Portal ermöglicht Ihnen mit nur einer Anfrage mehrere Leitungsbetreiber gleichzeitig abzufragen. Im „Negativ-Fall“ (Keine Anlagen betroffen) erhalten Sie unverzüglich eine entsprechende automatisierte Rückmeldung.</p> <p><u>Stellungnahme vom 12.12.2018</u> Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Verfahrens liegt außerhalb unserer bergrechtlichen Erlaubnisfelder. Unter unserer Betriebsführung stehende Bohrungen oder Anlagen sind von den o. g. Verfahren ebenfalls nicht betroffen. Es bestehen keine Bedenken bzgl. der Durchführung des o. g. Vorhabens.</p>	<p>Der Hinweis zur Verwendung des BIL-Onlineportals wird zur Kenntnis genommen und zukünftig verwendet.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Geltungsbereich außerhalb der bergrechtlichen Erlaubnisfelder liegt. Es wird ebenfalls zur Kenntnis genommen, dass unter der Betriebsführung des Stellungnehmers stehende Bohrungen oder Anlagen vom Planverfahren nicht berührt werden. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bzgl. der Durchführung des Planvorhabens bestehen.</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Gemeinde
7	Industrie- und Handwerkskammer für Ostfriesland und Papenburg mit Schreiben vom 21.12.2018	
	den Planentwurf haben wir geprüft. Änderungswünsche sind uns nicht bekannt geworden. Aus unserer Sicht sind also keine Bedenken oder Ergänzungen anzumelden.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken oder Ergänzungen anzumelden sind.
8	Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Leer mit Schreiben vom 21.12.2018	
	<p>aus landwirtschaftlicher Sicht weisen wir darauf hin, dass sich im näheren Umfeld des Plangebietes die landwirtschaftliche Betriebsstätten Alte Süderwieke 18, Alte Süderwieke 39, Neue Süderwieke 45 in Neukamperfehn, Hookswieke 82 und 89 in Jheringsfehn mit Gerüche emittierender Tierhaltung befinden. Eine Beeinträchtigung des Plangebietes durch landwirtschaftliche Geruchsimmissionen ist daher nicht auszuschließen. U. E. sollte vorsorglich die Geruchsbelastung gutachtlich untersucht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass landwirtschaftliche Nutzflächen im weiteren Umfeld an das Plangebiet grenzen. Auf diese Flächen wird ggfs. im Laufe des Jahres Wirtschaftsdünger (Gülle, Festmist oder Jauche) ausgebracht, so dass eine gewisse zeitweilige Geruchsbelastung im Plangebiet demzufolge nicht grundsätzlich auszuschließen ist.</p> <p>Wir machen darauf aufmerksam, dass durch die Ausweisung von „Externen Kompensationsflächen“ die weiteren Entwicklungsmöglichkeiten landwirtschaftlicher Betriebe nicht eingeschränkt werden dürfen. In Anbetracht der Tatsache, dass im Zuge des o. g. Vorhabens zusätzlich „Extern° Kompensationsflächen“ bereitgestellt werden müssen, evtl. mit der Zielsetzung, diese aufzuforsten, bitten wir darum, im Vorfeld der</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich im näheren Umfeld des Plangebietes landwirtschaftliche Betriebsstätten mit Gerüchen emittierender Tierhaltung befinden.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass eine Beeinträchtigung des Plangebietes durch landwirtschaftliche Geruchsimmissionen nicht auszuschließen ist. Von einer weiterführenden Untersuchung der Geruchsbelastung kann aus gemeindlicher Sicht abgesehen werden, da das Umfeld des Bebauungsplangebietes als Dorf- bzw. als Mischgebiet ausgewiesen ist. In diesem Umfeld sind landwirtschaftliche Gerüche in einem höheren Ausmaß zu tolerieren als bspw. in einem Wohngebiet. Bei dem Planvorhaben handelt es sich um einen Metallgroßhandel, bei dem die Mitarbeiter keinem ständigen Aufenthalt im Freien ausgesetzt sind. Daher ist eine Gesundheitsgefährdung nicht zu befürchten.</p> <p>Der Hinweis auf die mögliche Einschränkung von Erweiterungsflächen für die Landwirtschaft wird zur Kenntnis genommen. Der Bitte um weitere Beteiligung des Stellungnehmers als Träger öffentlicher Belange im Zuge der Umsetzung externer Kompensationsmaßnahmen wird entsprochen.</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Gemeinde
	<p>evtl. geplanten Aufforstungsmaßnahmen als Träger öffentlicher Belange weiterhin beteiligt zu werden.</p>	
9	<p>Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Aurich mit Schreiben vom 10.12.2018</p>	
	<p>gegen die o.a. Bauleitplanung bestehen keine Bedenken.</p> <p>Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich unter Bezug auf Ziffer 38.2 der Verwaltungsvorschriften zum BauGB um Übersendung einer Ablichtung der gültigen Bauleitplanung.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen.</p> <p>Der Bitte um Übersendung einer Genehmigungsausfertigung wird entsprochen.</p>
10	<p>Landkreis Leer mit Schreiben vom 19.12.2018</p>	
	<p>die Gemeinde Neukamperfehn plant die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. NE 03 „Sonstiges Sondergebiet Metallgroßhandel“ im Ortsteil Neufehn, östlich der Straße „Alte Südwieke“ und südlich der „Hauptstraße“, um die Erweiterungsabsichten eines Betriebes planungsrechtlich abzusichern. Es ist geplant, in Bauabschnitten eine Modernisierung und Erweiterung des Lager - und Bürogebäudes vorzunehmen. An der Nordostseite des Hauptgebäudes sollen die Lagerhallen erweitert werden, u. a. um dort eine Paneelsäge unterzubringen.</p> <p>Gemäß § 1 Abs. 7 Baugesetzbuch hat die Gemeinde bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Zu den o. a. Bauleitplanungen nehme ich daher - ohne dem von Ihnen vorzunehmenden Abwägungsprozess vorzugreifen - für die einzelnen von mir zu vertretenden Fachbereiche wie folgt Stellung:</p> <p><u>Aus naturschutzfachlicher Sicht</u> weise ich darauf hin, dass die im Kapitel 6.1 des Landschaftspflegerischen Fachbeitrages bzw.</p>	

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Gemeinde
	<p>im Kapitel 4.5.1 des Umweltberichts benannten Kompensationsmaßnahmen nicht im Konjunktiv aufzuführen, sondern sie verbindlich festzusetzen sind. Die Kompensationsfläche ist eindeutig zu benennen. Es wird zudem darauf hingewiesen, dass bei den aufgelisteten Gehölzarten nicht heimische Arten (Zitterpappel, Sommerlinde) und nicht standortgeeignete Arten (Moorbirke, Schwarzerle) aufgeführt werden. Da hier Sandboden anzutreffen ist, ist von stark entwässerten Bodenverhältnissen auszugehen. Folgende Gehölzarten und -qualitäten sind für die Gehölzanpflanzung zu verwenden:</p> <p>Stiel-Eiche (<i>Quercus robur</i>), leichte Heister, 1 x verschult, min. 1,50 m hoch Sandbirke (<i>Betula pendula</i>) Hainbuche (<i>Carpinus betulus</i>) Hundsrose (<i>Rosa canina</i>), 1 x verschult, Höhe 0,80 m - 1,00 m Weißdorn (<i>Crataegus monogyna</i>) Haselnuss (<i>Corylus avellana</i>) Eberesche (<i>Sorbus aucuparia</i>) Schwarzer Holunder (<i>Sambucus nigra</i>) Schlehe (<i>Prunus spinosa</i>) Salweide (<i>Salix caprea</i>)</p> <p>Die Anzahl der geforderten Pflanzen kann durch ein Pflanzschema konkretisiert werden. Bei den Einzelbäumen sind Stiel-Eichen (<i>Quercus robur</i>), Hochstämme, mind. 10/12 cm Stammumfang, mit Ballen zu verwenden.</p> <p>Im Übrigen ist der beigefügte Landschaftspflegerische Fachbeitrag ausführlich und abschließend. Die Festsetzungen sind in den Bebauungsplan aufzunehmen. Die Kompensation des Eingriffs</p>	<p>Dem Hinweis zur Aufnahme eindeutig bezeichneter Kompensationsmaßnahmen wird zur Kenntnis genommen und die entsprechenden Kapitel im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag sowie im Umweltbericht angepasst.</p> <p>Der Verwendung der Änderung der Gehölzarten und Pflanzqualitäten wird entsprochen.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Landschaftspflegerische Fachbeitrag ausführlich und abschließend ist und die Kompensationsmaßnahmen Bestand haben, solange der Eingriff andauert. Die Festsetzungen sind als Textliche Festsetzung 1.2</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Gemeinde
	<p>wird berücksichtigt. Die Kompensationsmaßnahmen haben Bestand, solange der Eingriff andauert.</p> <p><u>Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht</u> nehme ich wie folgt Stellung:</p> <p>Da im Westen unmittelbar an das Firmengelände ein Wohnhaus angrenzt und sich im näheren Umfeld überwiegend Wohnbebauung befindet, ist das Vorhaben auf seine immissionsschutzrechtlichen Auswirkungen zu untersuchen.</p> <p>Die immissionsschutzrechtliche Beurteilung des B-Plans ist grundsätzlich - bis auf wenige Ausnahmen - nachvollziehbar. In dem vorgelegten schalltechnischen Gutachten (Büro für Lärmschutz, Ord. Nr. 17 10 2461, 09.10.2017) werden die relevanten Vorgänge auf dem Betriebsgelände soweit ersichtlich berücksichtigt. Es fehlt jedoch eine Betriebsbeschreibung, so dass mir die Abgabe einer abschließenden Stellungnahme derzeit nicht möglich ist.</p> <p>Unklar ist weiterhin, ob der auf dem Betriebsgelände geplante Warteplatz für ankommende LKW bei der Beurteilung der Emissionen berücksichtigt worden ist. Es ist davon auszugehen, dass auch durch die Nutzung dieses Warteplatzes Emissionen entstehen, die dazu geeignet sind, Beeinträchtigungen in der Wohnnachbarschaft hervorzurufen.</p> <p>Des Weiteren ist Kapitel 5.1 des schalltechnischen Gutachtens schwer nachzuvollziehen, da es zum Teil widersprüchliche Angaben zur Bezeichnung der verschiedenen Stellplatzbereiche gibt und die Anzahl der im Gutachten berücksichtigten Stellplätze so nicht aus dem vorgelegten Lageplan des Vorhaben – und</p>	<p>„Natur und Landschaft“ bereits im Bebauungsplan festgesetzt. Eine Festsetzung zur Pflanzliste wird gesondert in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Der Notwendigkeit der immissionsschutzrechtlichen Untersuchung wurde mit der Erarbeitung des schalltechnischen Gutachtens entsprochen. Es wird festgestellt, dass „die Immissionsrichtwerte an der nächstgelegenen Wohnnachbarschaft tags und nachts eingehalten werden“ (s. Gutachten, Kap. 6.0 Zusammenfassung).</p> <p>Die abschließende detaillierte Beurteilung der Ergebnisse des Gutachtens wird Bestandteil des Baugenehmigungsverfahrens (Bauantrag). Dieses ist nicht Bestandteil des vorliegenden Bauleitplanverfahrens.</p> <p>In den dargestellten LKW-Bewegungen sowie der Betriebsgeräusche von LKW auf dem Betriebsgelände (s. Kap. 5.2 des schalltechnischen Gutachtens) sind alle einwirkenden Emissionen berücksichtigt.</p> <p>Im Anhang des schalltechnischen Gutachtens (7.1) ist ein Lageplan beigefügt, in dem die einzelnen Emissionspunkte anschaulich dargestellt sind. Im Gutachten sowie der Begründung sind die Arbeitszeiten der verschiedenen Tätigkeitsbereiche beschrieben. Die Büroöffnungszeiten bewegen sich von 6:00 Uhr bis 17:30 Uhr, so dass für das evtl. frühere Ankommen und spätere Abfahren im Gutachten Zeiten von 5:00 Uhr bis 18:00 Uhr</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Gemeinde
	<p>Erschließungsplans hervorgeht. Daneben fehlt im Lageplan im Anhang des Gutachtens die Bezeichnung P2, so dass es schwierig ist, die Stellplätze zuzuordnen.</p> <p>In der Begründung zum B-Plan und in dem vorgelegten Gutachten finden sich unterschiedliche Angaben zu den Betriebszeiten. In der Begründung werden Betriebszeiten von 07:00 Uhr bis 18:00 Uhr beschrieben, während der Gutachter Betriebszeiten ab 06:00 Uhr berücksichtigt. Diese Angaben sollten überprüft und in Einklang gebracht werden.</p> <p>Zudem ist das in der Begründung zitierte Fazit des schalltechnischen Gutachtens nicht nachvollziehbar, da gemäß der Begründung zum B-Plan die nächstgelegene Wohnnachbarschaft durch eine Tischlerei nicht beeinträchtigt wird. Die Zweckbestimmung des Sondergebietes soll dagegen die Errichtung eines Metallgroßhandels sein. Auch wird in dem schalltechnischen Gutachten keine Tischlerei beschrieben. Notwendige Immissionsschutzmaßnahmen sollten im B-Plan festgesetzt werden oder sie sind alternativ im Durchführungsvertrag als verpflichtend umzusetzende Maßnahmen aufzunehmen und die Einhaltung des Durchführungsvertrages über eine Festsetzung im Bebauungsplan sicherzustellen.</p> <p>Im Ergebnis zeigt das Gutachten, dass die maßgeblichen Immissionsrichtwerte und Werte für Spitzenpegel an den relevanten Immissionsorten durch den Betrieb eingehalten werden. Dies sollte nach gegebenenfalls erforderlichen Ergänzungen erneut bzw. ergänzend nachgewiesen werden.</p> <p>Weitere, aus immissionsschutzrechtlicher Sicht relevante Vorhaben, sind mir derzeit nicht bekannt.</p>	<p>dargestellt sind (im Gutachten werden immer halbe Stunden berücksichtigt, so dass selbst bei 5 Min. bereits eine halbe Stunde in Ansatz gebracht wird). Gleiches gilt für die Berücksichtigung der Lageröffnung (von 7:00 Uhr bis 17:00 Uhr). Die Beschreibung der Anlagen und Betriebsbedingungen ist unter Kap. 4.0 des Gutachtens, die der schalltechnischen Berechnung in Kap. 5.0 dargestellt.</p> <p>Die Stellungnahme betrifft den Bebauungsplan und wurde in der dortigen Abwägung behandelt.</p>

Nr. Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Gemeinde
<p>Aus bodenschutz- und abfallrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Planungen.</p> <p>Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen zu der Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. NE 03 „Sonstiges Sondergebiet Metallgroßhandel“ keine grundsätzlichen Bedenken. Zu der Entwässerungsplanung wurden bereits im Vorfeld Abstimmungsgespräche mit meinem Amt für Wasserwirtschaft und dem Entwässerungsverband Oldersum geführt.</p> <p>Meinem Amt für Wasserwirtschaft sind der Antrag zur Herstellung eines Regenwasserrückhaltebeckens und der Antrag auf Erlaubnis zur Einleitung des anfallenden Oberflächenwassers in das angrenzende Gewässer zur Genehmigung einzureichen. Eine abschließende Stellungnahme kann erst nach Prüfung des wasserrechtlichen Antrages erfolgen.</p> <p>Aus Sicht des Straßen- und Tiefbauamtes nehme ich wie folgt Stellung:</p> <p>Das Plangebiet liegt an der Kreisstraße 3 im Abschnitt 30 von Station 1,225 bis 1,370 innerhalb einer straßenrechtlichen Ortsdurchfahrt. Die verkehrliche Erschließung erfolgt über die Straße „Hauptstraße“ (Kreisstraße 3). Gegen die 50. Änderung des Flächennutzungsplans sowie gegen die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. NE 03 „Sonstiges Sondergebiet Metallgroßhandel“ bestehen aus Sicht des Straßen- und Tiefbauamtes keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Die verkehrliche Erschließung ist vor Ort mit dem Vorhabenträger besprochen worden. Das Parken auf der Kreisstraße ist gemäß Straßenverkehrsordnung untersagt. Um die Leichtigkeit und</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus boden- und abfallrechtlicher Sicht keine Bedenken bestehen.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken bestehen da die Entwässerungsplanung bereits im Vorfeld abgestimmt wurde.</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Der wasserwirtschaftliche Antrag wird dem Stellungnehmer zur Genehmigung vorgelegt.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass eine abschließende Stellungnahme erst nach Prüfung des wasserrechtlichen Antrages erfolgen kann.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus Sicht des Straßen- und Tiefbauamtes keine grundsätzlichen Bedenken bestehen.</p> <p>Die Stellungnahme betrifft den Bebauungsplan und wurde in der dortigen Abwägung behandelt.</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Gemeinde
	<p>Sicherheit des Verkehrs auf der Kreisstraße nicht zu gefährden, sind der Anlieferverkehr mit LKW sowie der Kundenverkehr mit PKW wie folgt zu gestalten:</p> <p>Die vorhandene westliche Erschließung ist zu erweitern und anschließend zu trennen in eine reine LKW-Zufahrt sowie in eine PKW- Ein- und Ausfahrt. Beide Zufahrten sind mit einer Mindestbreite von 5,50 m anzulegen.</p> <p>Dies ist entsprechend zu beschildern und vor Ort zu kennzeichnen. Die vorhandene östliche Erschließung ist ausschließlich als reine LKW-Ausfahrt zu gestalten und ist entsprechend zu beschildern und örtlich zu kennzeichnen.</p> <p>Die besprochenen Regelungen sind im Vorhaben - und Erschließungsplan darzustellen. Entsprechende Festsetzungen bzw. Hinweise bitte ich auch in die Planurkunde aufzunehmen.</p> <p>Der vorhandene Radweg an der Kreisstraße ist für die neue LKW-Zufahrt sowie für die LKW-Ausfahrt nicht ausgelegt. Entstehende Schäden am Radweg sind unaufgefordert in Absprache mit dem Straßen- und Tiefbauamt zu beheben.</p> <p><u>Aus planungsrechtlicher Sicht</u> weise ich auf Folgendes hin:</p> <p>Zur 50. FNP-Änderung:</p> <ol style="list-style-type: none">1) Präambel und Verfahrensleiste sind auf der Planurkunde zu ergänzen. Ebenso fehlt der Nordpfeil.2) In der Planzeichnung sind die Flurstücksgrenzen nicht erkennbar. Für eine bessere Verortbarkeit der dargestellten Bauflächen sollte dies angepasst werden.3) Gem. § 11 Abs. 2 BauNVO sind für sonstige Sondergebiete die Zweckbestimmung und die Art der Nutzung darzustellen und festzusetzen. Die gewählte Zweckbestimmung ist somit in der Planzeichnung sowie der Planzeichenerklärung zu ergänzen.	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Änderungen wurden wie vorgetragen in die Planzeichnung sowie die Begründung zur 50. Änderung des Flächennutzungsplanes übernommen.</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Gemeinde
	<p>4) Als Maßstab für die Planzeichnung bitte ich 1:5.000 zu wählen.</p> <p>5) Die Angaben zur Größe des Plangebietes sollten überprüft werden. In der Begründung finden sich hierzu unterschiedliche Flächenangaben (s. S. 4, S. 9 und S. 23).</p> <p>6) Unter dem Punkt 2.1 sollte nach Aufzählung der Aussagen aus dem LROP ein Fazit (als Bezug zu der hier maßgeblichen Bauleitplanung) ergänzt werden. Die aktuell rechtsgültige Fassung des LROPs datiert zudem vom 26.09.2017. Die Angaben in der Begründung sind diesbezüglich anzupassen.</p> <p>7) Zum Punkt 3 „vorhandene und geplante Nutzungen“: Hier fehlen Angaben zur geplanten Änderung der Darstellung von „W“-Flächen zu „M“-Flächen. Für beide beabsichtigte Darstellungen von Bauflächen (S und M) sind die Rechtsgrundlagen zu ergänzen.</p> <p>Zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. NE 03:</p> <p>1) In die Planurkunde ist ein Hinweis auf die geltende Fassung der BauNVO (BauNVO 1990 in der Fassung vom 13.05.2017; bekannt gemacht am 21.11.2017) aufzunehmen.</p> <p>2) Präambel und Verfahrensleiste sind auf der Planurkunde zu ergänzen. Ebenso fehlt der Nordpfeil.</p> <p>3) Die besondere Zweckbestimmung „Metallgroßhandel“ ist textlich oder zeichnerisch festzusetzen, gleiches gilt für die Bauweise.</p> <p>4) Die in der Planzeichenerklärung vorgenommene Nennung der durch die GFL-Rechte Begünstigten deckt sich nicht mit der Planzeichnung. Hier scheinen die Begünstigten bzw. GFL-Rechte – Nr. vertauscht zu sein.</p>	<p>Die unterschiedlichen Flächenangaben resultieren aus unterschiedlichen Bezügen. Auf S. 4 ist die Gesamtgröße der Flächennutzungsplanänderung beziffert, auf S.9 und S. 23 wird allerdings Bezug zur Größe des parallel in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes genommen (Zitate aus Gutachten).</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Gemeinde
	<p>5) Das unter 7.) in der Planzeichenerklärung an zweiter Stelle aufgeführte Planzeichen ist identisch mit dem an 5. Stelle aufgeführten Planzeichen. Dies bitte ich zu überprüfen.</p> <p>6) Ich bitte zu prüfen, ob die in der Planzeichenerklärung gewählte Bezeichnung „Hochwasser“ rückhaltebecken tatsächlich zutreffend ist, oder ob hier ein Regenwasserrückhaltebecken gemeint ist.</p> <p>7) Die für das SO getroffene Festsetzung „a = abweichende Bauweise“ setzt als Abweichungsregelung zunächst die Grundsätzliche Festsetzung der offenen bzw. geschlossenen Bauweise (hier sicherlich „offene Bauweise“) voraus. Diese wäre als Textliche Festsetzung zu ergänzen.</p> <p>8) Ich weise darauf hin, dass im Baugenehmigungsverfahren ausschließlich die Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans zu berücksichtigen sind. Sofern nur die im Durchführungsvertrag konkretisierten Ausgestaltungen des Vorhabens zulässig sein sollen, sollte dies (z.B. durch textliche Festsetzungen) ergänzend festgesetzt werden. Ich bitte mir den noch mit dem Vorhabenträger abzuschließenden Durchführungsvertrag mitsamt dem entsprechenden Vorhaben- und Erschließungsplan und den sonstigen Anlagen möglichst frühzeitig, spätestens jedoch mit den Bebauungsplanunterlagen zur Verfügung zu stellen. In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass ich für das erforderliche Baugenehmigungsverfahren dann zwingend auf Kenntnis des Inhalts des vorgenannten Durchführungsvertrages angewiesen bin.</p> <p>9) Ich gehe davon aus, dass die Verfügbarkeit der zu kaufenden Teilfläche nachgewiesen wurde oder noch wird.</p> <p>10) Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes NE 03 überlagert z.T. den rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 089A „An den Wieken“. Hierdurch wird der bis dahin geltende Bauleitplan aufgehoben, so dass auf ein gesondertes Aufhebungsverfahren verzichtet werden kann. Allen Beteiligten</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Änderungen wurden in den Unterlagen zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes eingearbeitet.</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Gemeinde
	<p>muss jedoch in allen Stadien des Verfahrens zur Aufstellung des neuen Bauleitplans bewusst sein, dass ein Bauleitplan bisher vorhanden war und dieser aufgehoben werden soll. Fehlt es hieran, so kann darin ein Verstoß gegen das Abwägungsgebot liegen. In der Begründung wird bereits auf die bisherige Bebauungsplanung hingewiesen. Die Gründe für die Aufhebung sind darzulegen. Zur Vermeidung von Zweifelsfällen soll in allen erforderlichen Beschlüssen der Gemeinde jeweils auf die aufzuhebende Satzung Bezug genommen werden. Die nach § 4 zu beteiligenden Träger öffentlicher Belange sollen auf die gleichzeitige Aufhebung der bisherigen Satzung hingewiesen werden. Im Auslegungsverfahren nach § 3 Abs. 2 soll die Öffentlichkeit durch einen entsprechenden Vermerk ausdrücklich über die gleichzeitige Aufhebung der bisher geltenden Satzung unterrichtet werden. Der abschließende Feststellungs- bzw. Satzungsbeschluss soll ausdrücklich auch über die Aufhebung befinden.</p> <p>Die Aufhebung des Bauleitplans ist auf der Planunterlage zu vermerken (vgl. VV-BauGB Nr. 40.5).</p> <p>11) Unter Punkt 2.3 (1. Absatz) fehlt eine Angabe hinsichtlich des bestehenden Bauleitplans Nr. 089A „An den Wieken“.</p> <p>12) Die aktuell rechtsgültige Fassung des LROPs datiert vom 26.09.2017. Die Angaben in der Begründung (Kapitel 2.1) sind diesbezüglich anzupassen.</p> <p>13) Im Kapitel 4 „Umweltbericht“ sind Aussagen zum Schutzgut „Fläche“ zu ergänzen.</p> <p>14) Unter Punkt 4.5.3 der Begründung wird die Aussage getroffen, dass „anderweitige Planungsmöglichkeiten nicht in Betracht gezogen worden“ sind. Dies trifft sicherlich zu, steht jedoch im Widerspruch zu früheren Ausführungen in der Begründung, dass keine alternativen Standorte im Gemeindegebiet vorhanden wären. Die Aussagen sind zu harmonisieren.</p>	

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Gemeinde
	<p>15)Entgegen der Aussage unter dem Punkt 9.1 "Durchführungsfrist", die Umsetzung der Gesamtmaßnahme sei in Abschnitten vorgesehen, finden sich solche Angaben nicht im Kapitel 3 „städtebauliches Konzept“. Die Aussagen sind zu überprüfen.</p> <p>16)Planungsanlass ist die Modernisierung und Erweiterung eines Betriebes. Dies hat erfahrungsgemäß eine Erhöhung der Zahl der Mitarbeiter und eine höhere Kundenfrequenz zur Folge. In der Begründung wird ausgeführt: Es sind ausreichend Stellplätze für Mitarbeiter und Kunden vorhanden. Weitere Stellplätze werden nicht benötigt." Im Lageplan sind zurzeit 23 PKW-Stellplätze ausgewiesen.</p> <p>Für den Nachweis, ob die Stellplatzanzahl auch nach der Betriebserweiterung ausreichen wird, sollten Angaben zu der derzeitigen Mitarbeiteranzahl und geplanten Aufstockungen ergänzt werden. Weiterhin könnten Angaben gemacht werden mit wieviel Kundenverkehr zukünftig gerechnet wird.</p> <p>Ich bitte Sie, die Hinweise und Anregungen im weiteren Planverfahren zu beachten.</p>	
11	ExxonMobil mit Schreiben vom 16.11.2018	
	Anlagen der von EMPG vertretenen Unternehmen sind nicht betroffen.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Anlagen der EMPG nicht betroffen sind.
12	Deutsche Telekom Technik GmbH – Fachreferent Linientechnik mit Schreiben vom 02.01.2019	
	die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter	

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Gemeinde
	<p>entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Wir haben keine weiteren Bedenken zu den o.a. Vorhaben.</p> <p>Die Bauausführenden müssen sich vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. (Internet: https://trassenauskunft-kabeltelekom.de oder mailto:Planauskunft.Nord@telekom.de). Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten. Die Bauherren können sich bei der Bauherrenhotline, Tel.: 0800 3301 903 beraten lassen.</p> <p>Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen. mailto:T-NL-N-PTI-12-Planungsanzeigen@telekom.de</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Telekom keine Bedenken hat.</p> <p>Die Hinweise zum Schutz der Leitungstrassen sowie zur frühzeitigen Anzeige geplanter Baumaßnahmen werden beachtet.</p>
13	Deutsche Telekom Technik GmbH – Betriebslenkung – Bauleitplanung – mit Schreiben vom 28.12.2018	
	<p>die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Die Telekom hat bezüglich der o. g. Bauleitplanung derzeit weder Anregungen noch Bedenken.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Telekom weder Anregungen noch Bedenken hat.</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Gemeinde
	<p>Bei Baumaßnahmen ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. (Internet: https://trassenauskunft-kabel.telekom.de oder mailto: Planauskunft.Nord@telekom.de). Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.</p>	<p>Die Hinweise zum Schutz der Leitungstrassen sowie zur frühzeitigen Anzeige geplanter Baumaßnahmen werden beachtet.</p>
14	<p>Gemeinde Brinkum mit Schreiben vom 30.12.2018</p>	
	<p>seitens der Gemeinde Brinkum werden keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen werden.</p>
15	<p>Tennet mit Schreiben vom 20.11.2018</p>	
	<p>die Planung berührt keine von uns wahrzunehmenden Belange. Es ist keine Planung von uns eingeleitet oder beabsichtigt. Zur Vermeidung von Verwaltungsaufwand bitten wir Sie, uns an diesem Verfahren nicht weiter zu beteiligen.</p>	
16	<p>Entwässerungsverband Oldersum/Ostfriesland vom 15.11.2018</p>	
	<p>seitens des Verbandes werden gegen die o.g. Planungen keine grundsätzlichen Bedenken erhoben. Östlich des geplanten Gebietes verläuft das Gewässer III. Ordnung Nr. 3 des Schöpfwerksgebietes Neufehn. Laut §6 Abs. 3 der Satzung des Verbandes ist hier ein Räumstreifen in einer Breite von 8,0 m, gemessen von der Böschungsoberkante an, von jeglicher Bebauung oder Anpflanzung freizuhalten. Eine Ausnahme bildet</p>	

Abwägungstabelle Samtgemeinde Hesel
50. Änderung des Flächennutzungsplanes

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Gemeinde
	der Bestand der Anpflanzungen im nördlichen Bereich, welche im Zusammenhang mit der seinerzeitigen Erweiterung der Halle angelegt wurde.	
17	EWENetz mit Schreiben vom 28.11.2018	
	<p>vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange. Die 50. Änderung des Flächennutzungsplanes haben wir zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die EWE NETZ GmbH hat keine Bedenken oder Anregungen vorzubringen.</p> <p>Zur effizienten Bearbeitung von Anfragen und Stellungnahmen bauen wir unsere elektronischen Schnittstellen kontinuierlich aus. Bitte schicken Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen zukünftig an unser Postfach info@ewe-netz.de.</p>	
18	LGLN, Leer mit Schreiben vom 7.12.2018	
	Die verwendeten Planunterlagen sind nicht vom Katasteramt Leer gefertigt worden. Die vermessungs- und katastertechnische Bescheinigung durch das Katasteramt kann daher nicht zugesagt werden.	
19	NLWKN Aurich mit Schreiben vom 20.10.2018	
	<p>Stellungnahme des Gewässerkundlichen Landesdienstes (GLD) gemäß § 29(3) NWG (RdErl. d. MU v. 06.03.2018 - 23-62018 -, Nds. MBl. Nr. 10/2018): Sehr geehrte Damen und Herren,</p>	

Abwägungstabelle Samtgemeinde Hesel
50. Änderung des Flächennutzungsplanes

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Gemeinde
	<p>gegen die Planungen bestehen keine Bedenken, da wesentliche Auswirkungen auf den Wasserhaushalt nicht erwartet werden, wenn folgende Punkte beachtet werden:</p> <p>Eine ordnungsgemäße Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers ist zu gewährleisten. Faktoren wie Klimawandel und Starkregenereignisse sind zu berücksichtigen Es ist weiterhin dafür Sorge zu tragen, dass keine wassergefährdenden Stoffe in den Boden, Oberflächengewässer oder das Grundwasser gelangen</p> <p>Stellungnahme als TÖB: Anlagen und Gewässer des NLWKN (Bst. Aurich) im GB I (Landeseigene Gewässer) und GBIII (GLD) sind durch die Planungen nicht nachteilig betroffen.</p>	
20	Ostfriesische Landschaft mit Schreiben vom 28.11.2018	
	<p>gegen die 50. Änderung des o.g. Flächennutzungsplanes bestehen aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege keine Bedenken.</p> <p>Sollten bei den vorgesehenen Bau - und Erdarbeiten archäologische Kulturdenkmale (Boden - und Baudenkmale) festgestellt werden, sind diese unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde oder uns zu melden.</p> <p>Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf das Nieders. Denkmalschutzgesetz vom 30.05.1978 (Nds. GVBl. S. 517), sowie die Änderung vom 26.05.20 11 (Nds. GVBl. S. 135), § 14, wonach der Finder und der Leiter von Erdarbeiten verpflichtet sind, Bodenfunde anzuzeigen.</p>	
21	Sielacht Stickhausen mit Schreiben vom 20.11.2018	

Abwägungstabelle Samtgemeinde Hesel
50. Änderung des Flächennutzungsplanes

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Gemeinde
	<p>der Bereich für die 50. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Samtgemeinde Hesel liegt außerhalb des Verbandsgebietes der Sielacht Stickhausen.</p>	
22	Gastransport Nord GmbH mit Schreiben vom 06.12.2018	
	<p>Nach unserer Prüfung befinden sich in diesem Bereich keine Erdgas-Hochdruckleitung der Gastransport Nord GmbH. Weiterhin haben wir keine Anregungen und Bedenken.</p> <p>Aufgrund der Nichtbetroffenheit bitten wir für dieses laufende Verfahren aus der Beteiligung genommen zu werden.</p> <p>Er folgt die Nichtbetroffenheitsfeststellung bereits bei der „frühzeitigen Ausschreibung Träger öffentlicher Belange“ nach § 4 (1) oder § 13, bitten wir für weitere Anschreiben dieses Verfahrens, z. B. die „öffentliche Ausschreibung“ nach § 4 (2), aus der Beteiligung genommen zu werden.</p> <p>Bitte nutzen Sie zukünftig gerne unser Postfach Netzauskunft@gtg-nord.de für weitere Anfragen und informieren Sie Ihre Kollegen über die Möglichkeit. Eine Eingangsbestätigung der GfG Nord zeigt Ihnen den Empfang an.</p>	
23	Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland mit Schreiben vom 27.12.2018	
	<p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH/ Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p>	

Abwägungstabelle Samtgemeinde Hesel
50. Änderung des Flächennutzungsplanes

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Gemeinde
24	Sielacht Moormerland mit Schreiben vom 14.11.2018	
	der Bereich für die 50. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Samtgemeinde Hesel liegt außerhalb des Verbandsgebietes der Sielacht Stickhausen.	
25	BEP Bunde-Etzel-Pipelinegesellschaft mit Schreiben vom 22.11.2018	
	nach Prüfung Ihrer Planungsunterlagen vom 12. November 2018 teilen wir Ihnen mit, dass unsere Speicheranbindungsleitung (Bunde - Etzel) von dem Bauleitplanverfahren nicht betroffen ist.	
26	Nds. Landesamt für Denkmalpflege mit Schreiben vom 15.11.2018	
	<p>aus aktuellem Anlass (Beteiligung 50. Änd. FNP) weise ich noch einmal auf meine Mail vom 10.10. dieses Jahres hin. Bitte informieren Sie Ihre Kolleginnen und Kollegen und sehen Sie zukünftig von einer direkten Beteiligung der Archäologischen Abteilung des NLD ab.</p> <p>Mail vom 10.10.2018 Sie haben uns im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes HE 11 "Hesel-Kernbereich" beteiligt.</p> <p>Die Abgabe von Stellungnahmen hinsichtlich der Belange der Archäologie in den Landkreisen Aurich, Wittmund und Leer sowie der kreisfreien Stadt Emden erfolgt durch die Kollegen des Archäologischen Dienstes bei der Ostfriesischen Landschaft, Postfach 1580, 26585 Aurich.</p> <p>Bitte beteiligen Sie sofern nicht ohnehin schon geschehen die dortigen Kollegen.</p>	Ostfriesische Landschaft hat Stellung genommen.

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Gemeinde	

Teil B: Stellungnahmen der Öffentlichkeit (Privateinwendungen)

1			
2			
3			
4			